

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 7. Januar 1965



82. Bau- und Niveaulinien. Am 20. August 1964 ersuchte der Stadtrat von Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 2. März 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an verschiedenen Strassen am Westhang des Brühlberges in Wülflingen: Hohfurrstrasse, Im Morgentau, Bergblumenstrasse, Bergblumen-Rain.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 11. August 1964 sind gegen den am 6. März 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Im Jahre 1961 versuchte der Stadtrat, die Grundeigentümer des am Westhang des Brühlberges ob Wülflingen gelegenen Gebietes Vorderer Brül in einem freiwilligen Quartierplanverfahren zu einigen, um Bauland für Einfamilienhäuser erschliessen zu können. Dies war jedoch nicht möglich. Daraufhin beschloss der Stadtrat, die bereits bestehende Hohfurrstrasse im öffentlichen Verfahren auszubauen und die neuen Strassen samt dem Fussweg gemeinsam mit den bauwilligen privaten Grundeigentümern als Privatstrassen zu erstellen. Am 22. September 1963 bewilligte die Gemeinde hierfür die nötigen Mittel; in der Weisung zur Kreditvorlage wurden Verfahren und Projekt des näheren beschrieben. Vorerst mussten jedoch die Bau- und Niveaulinien ausgearbeitet werden. Nach deren Genehmigung bilden sie die Rechtsgrundlage für den zum Strassenbau nötigen Landerwerb und die Bebauung.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Strassen.

1. Die Hohfurrstrasse führt als Erschliessungsstrasse von der Oberfeldstrasse in den westlichen Teil des Brühlwaldes. Auf der unteren Teilstrecke, das heisst zwischen der Oberfeldstrasse und der Abzweigung der Quartierstrasse Im Morgentau, weist sie den Charakter einer Sammelstrasse auf. Bei einer Fahrbahnbreite von 6 bzw. 7 m und einem westseitigen Gehweg von 2 m Breite weisen die Baulinien einen Abstand von je 10 m, gemessen von der Fahrbahnmitte aus, total also von 20 m auf. Dieses Mass kann, obwohl die sich ergebenden Vorgartenbreiten von zum Teil nur 4,5 m als knapp bezeichnet werden müssen, hingenommen werden. Die nötigen Abkröpfungen der Baulinien zur Wahrung der Verkehrsübersicht sind bei der Abzweigung aus der Oberfeldstrasse vorgesehen; sie fehlen aber bei der Kreuzung mit der Burgstrasse.

Im obersten Teil der Hohfurrstrasse, das heisst von der Abzweigung der Strasse Im Morgentau bis zum Waldrand, wo ihr der Charakter einer Quartierstrasse zukommt, betragen die Baulinienabstände bei einer vorgesehenen Fahrbahnbreite von 6 m und einem bergseitigen Gehweg von 2,5 m 10 bzw. 8 m, zusammen 18 m. Es ergeben sich daraus Vorgartenbreiten von 5 m bergseits bzw. von 4,5 m talseits.

Entsprechend den topographischen Gegebenheiten weisen die Niveaulinien in den beiden unteren Teilstücken Gefälle

zwischen 1,2—10 % und in der obersten Teilstrecke von 6,3—1,9 % auf.

2. Für die Quartierstrassen Im Morgentau und die Bergblumenstrasse weisen die Baulinien einen Gesamtabstand von 18 m auf. Am oberen Ende der Strasse Im Morgentau ist ein Kehrplatz angeordnet. Beim vorgesehenen Ausbau mit einer 6 m breiten Fahrbahn und einem einseitigen Trottoir von 2,5 m Breite verbleiben Vorgärten von talseits 4,5 m und bergseits 5 m Tiefe. In einem Abstand von ca. 50 m vom Waldrand enden die Baulinien der Bergblumen- wie der Hohfurristrasse, da mit Rücksicht auf das Landschaftsbild nicht näher an den Wald gebaut werden soll. Bei der Einmündung der Bergblumenstrasse in die Strasse Im Morgentau sind die für die Schaffung der nötigen Sichtweiten erforderlichen Abkröpfungen der Baulinie vorgesehen.

Die Niveaulinie der Strasse Im Morgentau steigt, von der Hohfurristrasse abzweigend, mit 1,5—7,4 %. Die Niveaulinie der Bergblumenstrasse steigt nach der Abzweigung von der Strasse Im Morgentau in der Kurve mit 9 %, hernach mit 4,6 und 1,8 %, um über eine Ausrundung an jene der Hohfurristrasse anzuschliessen.

3. Dem bestehenden öffentlichen Fussweg Bergblumen-Rain folgend werden Baulinien mit 12 m Abstand gezogen. Da der Fussweg im bestehenden Terrain liegt, erübrigt sich die Festsetzung einer Niveaulinie.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 2. März 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Hohfurristrasse, Im Morgentau, an der Bergblumenstrasse, Im Bergblumen-Rain, am Westhang des Brühlberges in Wülflingen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Winterthur, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Januar 1965.

Vor dem Regierungsrate
Der Staatsschreiber:



Jan

x) 2 Ex. und Pläne an Baurat

23.1.65

*Kühl.
23.1.65*